

rem Bereich produzierten Final- und Zuliefererzeugnisse sowie angewandten Verfahren nutzen bzw. entsprechend ihrer Aufgabenstellung der weiteren Verwertung zuführen. Bei Einzel- oder Sonderanfertigungen erfolgt die Finanzierung grundsätzlich durch den Auftraggeber.

(2) Die VEB bilden zur Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus selbst erwirtschafteten Mitteln einen Fonds Wissenschaft und Technik. Die WB und Wirtschaftsräte der Bezirke zentralisieren aus den in den VEB gebildeten Fonds Wissenschaft und Technik planmäßig finanzielle Mittel in einem eigenen Fonds Wissenschaft und Technik mit dem Ziel, sie im Rahmen ihrer technischen Politik konzentriert für die Durchführung strukturbestimmender Aufgaben in den Betrieben und Forschungseinrichtungen ihres Bereiches einzusetzen sowie die Durchführung anderer wissenschaftlich-technischer Aufgaben (einschließlich Aufgaben der Grundlagenforschung), deren Ergebnisse große Anwendungsbreite besitzen, zu gewährleisten. Die WB stellt diese Mittel aufgabenbezogen in normativer Höhe bereit.

(3) Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel. Darüber hinaus können zur Unterstützung der Strukturpolitik den Ministerien bzw. anderen zentralen staatlichen Organen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben Mittel aus dem Staatshaushalt aufgabenbezogen bereitgestellt werden. Der Minister für Wissenschaft und Technik unterbreitet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Vorschläge der Ministerien bzw. anderer zentraler staatlicher Organe für die Bereitstellung dieser Mittel aus dem Staatshaushalt dem Ministerrat zur Entscheidung.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik erhält zur Durchsetzung der staatlichen Wissenschaftspolitik aus dem Staatshaushalt Mittel zur Lösung derjenigen naturwissenschaftlich-technischen Aufgaben bereitgestellt, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete und volkswirtschaftliche Bereiche haben bzw. zum Bereich der Erkundungsforschung gehören und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume darstellen.

(5) Die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind nicht dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen. Sie sind gegenüber den Organen, die die Mittel bereitgestellt erhalten, aufgabenbezogen entsprechend den in dieser Anordnung enthaltenen Festlegungen abzurechnen. Eine Verrechnung der für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben verwendeten Staatshaushaltsmittel in die Kosten der Erzeugnisse und ihre Rückzahlung an den Staatshaushalt erfolgt nicht.⁶

(6) Wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung sind den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gleichgestellt und entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Ist es im Interesse der Landesverteidigung erforderlich, kann die Finanzierung dieser Aufgaben, ganz oder teilweise aus Mitteln des betreffenden bewaffneten Organs erfolgen.

§3

Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei den VEB

(1) Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei den VEB erfolgt mittels langfristiger Kostennormative.

(2) Ausgehend von den prognostisch begründeten Schlußfolgerungen zur Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungspotentials und zur Herstellung optimaler Proportionen zur wirksamen Durchsetzung der Strukturpolitik, erarbeitet das Ministerium für Wissenschaft und Technik gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission u* d dem Ministerium der Finanzen Kennziffern für die Erwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik im Perspektivplanzeitraum. Diese Kennziffern bilden die Grundlage für die Planung des Fonds Wissenschaft und Technik. Der Minister für Wissenschaft und Technik übergibt die Kennziffern dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Einbeziehung in die Vorgaben für die Ausarbeitung des Perspektivplanes.

(3) Die Minister und Leiter der zentralen staatlichen Organe differenzieren die ihnen mit der staatlichen Vorgabe übergebenen Kennziffern für die Erwirtschaftung der Mittel für Wissenschaft und Technik nach strukturpolitischen Gesichtspunkten und übergeben den ihnen unterstehenden WB bzw. entsprechenden Wirtschaftseinheiten langfristige Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik über die Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse gemäß § 5 Abs. 1.

(4) Die Kostennormative sind entsprechend den für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse erforderlichen Aufwendungen zu differenzieren und in einem auf die geplante Warenproduktion zu Betriebspreisen oder auf eine andere Basis (z. B. geplante Selbstkosten, Eigenleistungen) bezogenen Prozentsatz festzulegen, unabhängig davon, ob die VEB über eigene Forschungskapazitäten verfügen oder Kapazitäten anderer VEB und Einrichtungen in Anspruch nehmen müssen. Dabei sind auch die für die Entwicklung neuer Erzeugnisse entstehenden Aufwendungen in die Normative der abzulösenden Erzeugnisgruppen bzw. "Erzeugnisse der laufenden Produktion" einzu beziehen. Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Aufgaben (einschließlich Aufgaben der Grundlagenforschung), die sich nicht auf einzelne Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse beziehen lassen, sind in den Kostennormativen global zu berücksichtigen. In die Kostennormative sind auch die gemäß § 2 Abs. 2 zu zentralisierenden Mittel einzubeziehen.

(5) Bei der Differenzierung der langfristigen Kostennormative ist von einem optimalen Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Genauigkeit bei der Zurechnung der Aufwendungen zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf die Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse auszugehen. Es sind weitgehend einheitliche Normative für Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse mit annähernd gleicher Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen. Auf die Differenzierung der langfristigen Kostennormative auf Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse kann verzichtet werden, wenn dabei